

Flur 41

Flur 37

Flur 70

Flur 69

Flur 39

siehe B-Plan Nr. 12.41

siehe B-Plan Nr. 12.36

Stadt Herford
 Ausfertigung
 Bebauungsplan Nr. 12,17 (28)
 Ulmenstraße(Änderung) Fassung 1964
 Gemarkung Herford Maßst. 1 : 1000
 Flur Nr. 40

Darstellung

vorhanden: schwarz	neue Festsetzung: rot	Höhenangaben	Entwässerungsanlagen
— Straßenbegrenzungslinie	— Baulinie (§ 23 (2) BVO)	62,25 alte Höhe	☐ Kanalschacht
— Baugrenze (§ 23 (3) BVO)	— Bebauungstiefe (§ 23 (4) BVO)	— öffentliche	☐ Straßensinkkasten
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		— Grünanlagen	☐ Gemeinbedarfsflächen
		— private	☐ Flächen für Stellplätze und Garagen
		☐ Verkehrsflächen	

Die Planung entworfen: (LS) gez. Alt
 Stadt, Oberbaurät

RS Kleinsiedlungsgebiet (§ 2) BVO, vorh. Gebäude BVO
 RR Reines Wohngebiet (§ 3) III Zahl der Vollgeschosse (§ 19)
 RA Allgemeines Wohngeb. (§ 4) GRZ Grundflächenzahl (§ 19)
 MI Mischgebiet (§ 6) GFZ Geschosflächenzahl (§ 20)
 MK Kerngebiet (§ 7) Bmz Baumassenzahl (§ 21)
 OE Gewerbegebiet (§ 8) o offene Bebauung (§ 22)
 OI (I-II) Industriegeb. (§ 9) g geschl. Bebauung (§ 22)

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Rechtsnachweis des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Herford, den 4.2.1964
 Vermessungs- und Katasteramt

(LS) gez. Schlegel
 Stadtobervermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Herford am 28.2.1964 aufgestellt worden.
 In Auftrage des Rates der Stadt Herford
 (LS) gez. Dr. Schöber
 Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Text und Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 19.3.1964 bis 20.4.1964 öffentlich ausgetragen. Die Art und Dauer der Auslegung sind am 12.3.1964 ortsblich bekanntgemacht worden.
 Herford, den 21.4.1964
 Der Oberstadtdirektor
 In Auftrage
 (LS) gez. Hartmann
 Stadtervermessungsamt

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 genehmigt ich diesen Bebauungsplan.
 Detmold, den 11.9.1964
 Der Regierungspräsident
 In Auftrage
 (LS) gez. Schäfer i. V.

Dieser genehmigte Plan mit Begründung hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 bis 21.10.1964 öffentlich ausgetragen. Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 7.10.1964 ortsblich bekanntgemacht worden.
 Herford, den 22.10.1964
 In Auftrage des Rates der Stadt Herford
 (LS) gez. Dr. Schöber
 Oberbürgermeister

Stand: 9.1.86

gesetzliche Überschwemmungsgebiete lt. Verordnung d. Bez.Reg. Dt. v. 07.05.2014

- Text**
- auf Grund §§ 2,9(2) und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 - § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 25.6.1962 - O.V.NW.S. 373 - und § 4 der I.BVO. vom 29.11.1960 - O.V.NW.S. 439:
- 1) Die Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 (BGBl. I S. 429) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6.
 - 2) Ein Überschreiten der Baugrenze bis zu 20 cm kann in begründeten Einzelfällen als Ausnahme zugelassen werden.
 - 3) An allen Straßen, mit Ausnahme der Wölfoer Straße, sind als Einfriedigungen nur lebende Hecken oder Jägerzäune bis 0,6 m Höhe zulässig.
 - 4) Nebenanlagen im Sinne des § 4 BauNVO - außer Garagen - sind auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig.
 - 5) Als Grenze des Baulandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO.) gemäß § 19 BauNVO und § 6 der Erschließungsbeitragsatzung gilt eine Parallele zur Straßenbegrenzungslinie im Abstande von 10 m.